

**Anhang zur gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8
(Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und
Werkstoffwissenschaften und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie
(ZHMB)) für Bachelor- und Master-Studiengänge**

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für folgende Studiengänge

- Bachelor Biologie (Human- und Molekularbiologie)
- Bachelor Chemie
- Bachelor Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
- Master Chemie
- Master Human- und Molekularbiologie
- Master Materialchemie
- Master Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
- Master Biotechnologie

§ 2-6

...

§ 7 Zugang zum Master-Studium Biotechnologie

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in einem Biotechnologie-Studiengang voraus. Bachelor-Abschlüsse in Bioingenieurwesen, Bioverfahrenstechnik, Bioprozesstechnik, Biologie, Biowissenschaften, Lebenswissenschaften, Pharmazie, Chemie oder Bioinformatik werden in der Regel anerkannt. Andere Bachelor-Abschlüsse werden im Rahmen der Bewerberauswahl durch die Prüfungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen des Kandidaten/der Kandidatin auf Anerkennung geprüft.

(2) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,8 und besser.

(3) Das Auswahlverfahren richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Abschlussnote. Eine Verbesserung / Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen einen unterschriebenen Zulassungsantrag, ein aussagekräftiges Motivationsschreiben, ein aktuelles Transcript of Records aus dem eine vorläufige Gesamtnote hervorgeht, sowie einen Lebenslauf.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerber ist zudem der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzertifikats (min. Goethe-Zertifikat C1, TestDaF 4 oder DSH-2). Sollte ein solcher Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Zulassung ausgestellt werden unter der Bedingung ein entsprechendes Zertifikat bis zum Semesterbeginn nachzureichen.

(6) Gemäß BMPRO §12 Abs. 5 und 6 bzw. PO §10 Abs. 3 kann je nach Ausrichtung des grundständigen Studiengangs eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, studienbegleitend

zusätzliche Kenntnisse in den Fächern Biochemie, Mikrobiologie oder Genetik durch den Besuch geeigneter Vorlesungen zu erwerben. Die dafür vorgegebene Frist beträgt 3 Semester.